

**Satzung**  
**für den ehrenamtlichen kommunalen Klimaschutzbeauftragten<sup>1</sup>**  
**der Stadt Coburg**

**§ 1**  
**Ziele, Selbstverständnis, Aufgaben**

- (1) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte und seine 2 Stellvertreter sind Mitglied des Stadtrats zu Coburg und werden vom Stadtrat durch Abstimmung in ihr Amt berufen.
- (2) Die Amtszeit beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlzeit.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Stadtrat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein Nachfolger zu bestellen ist.
- (4) Direkter Ansprechpartner für den kommunalen Klimaschutzbeauftragten ist der Oberbürgermeister.
- (5) Der kommunale Klimabeauftragte ist Interessensvertretung für den Klimaschutz und hat die Funktion als Ansprechpartner. Er arbeitet unabhängig und eigenverantwortlich.
- (6) Die ehrenamtlich tätige Person unterliegt keinen fachlichen Weisungen der Stadt Coburg. Er entscheidet selbst über Art und Umfang der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements.
- (7) Die wesentlichen Ziele, die mit der Berufung in dieses Ehrenamt eines kommunalen Klimaschutzbeauftragten verbunden sind, ergeben sich aus den Zielen des Klima-Bündnisses der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder e. V. und des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Coburg mit, die der Satzung als Anlage beigefügt sind.
- (8) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte arbeitet mit den für das Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Coburg sowie dem Handlungsfeld Energie und Klimaschutz der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH verantwortlichen Personen zusammen, um mögliche gemeinsame Projekte vorzubereiten und zu begleiten.
- (9) Eine Wiederberufung ist möglich. Bis zur Berufung eines neuen Klimaschutzbeauftragten bleibt der bisherige kommissarisch tätig.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget**

- (1) Der Klimaschutzbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Hierfür ist im Zuge der Haushaltsberatung jährlich ein Betrag in Höhe von 3.750,00 Euro einzustellen.
- (2) Ein eigenes Sachkostenbudget, das bei der Stabstelle für Umwelt geführt wird, ist einzurichten. Es dient der Begleichung von Sachaufwendungen, der Beschaffung von Materialien und der Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Projekten; diese sind, soweit sie 1.500,00 Euro übersteigen, im zuständigen Gremium zu entscheiden. Über die Verwendung entscheidet der Klimaschutzbeauftragte in eigener Verantwortung. Eine entsprechende sachliche und rechnerische Feststellungsbefugnis ist einzurichten. Die Anordnungsbefugnis obliegt der Amtsleitung der Stabstelle Umwelt oder deren Vertretung im Amt.

- (3) Die Vergütung von Reisekosten erfolgt nach den geltenden Regelungen für Dienstreiseabrechnungen.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zur Verwaltung**

- (1) Dem Klimaschutzbeauftragten ist innerhalb des Referates 2 ein fester Ansprechpartner (in der Regel Amtsleitung oder ein von ihr benannter Vertreter) zuzuweisen.
- (2) Er ist grundsätzlich und themenspezifisch in die klimaschutzrelevanten Planungen einzubinden.
- (3) Eine dauerhafte Unterstützung und Zusammenarbeit durch die hauptberuflichen Mitarbeiter des Kommunalen Klimaschutz bzw. regionaler Akteure ist zu gewährleisten.
- (4) Bei Themen, die seinen / ihren Aufgabenbereich berühren, hat der Klimaschutzbeauftragte das Recht, an verwaltungsinternen Besprechungen sowie an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Eine Vorstellung in der Amtsleiterrunde zu Beginn des ehrenamtlichen Engagements hat zu erfolgen.
- (6) Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Dienststellen der Stadt Coburg ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und nachhaltige Betätigung der Klimaschutzbeauftragten. Deshalb ist die ehrenamtlich tätige Person durch die gesamte Stadtverwaltung und alle Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung zu unterstützen.
- (7) Der/die kommunale Klimaschutzbeauftragte ist verwaltungstechnisch und organisatorisch in der Stabsstelle Umwelt verortet. Dort stehen ihr/ihm ein Computer-Arbeitsplatz einschließlich Zugang zum Intranet der Stadtverwaltung und ein Telefon zur Verfügung.
- (8) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist bei klimaschutzrelevanten Planungen von Anfang an zu beteiligen. Dies gilt für den städtischen Haushaltsplanentwurf, bei Bauleitplanungen, Änderungen von Wohnbebauung, Gewerbesiedlungen, Straßen- und Wegeausbau, Freizeiteinrichtungen und Grünflächen, bei den Themen Abfallwirtschaft, Mobilität und energetische Sanierung sowie Klimaschutz- und Energieprojekte, die von der Stadt Coburg unterstützt werden.
- (9) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte bzw. ein Stellvertreter kann an der Referentenrunde teilnehmen, soweit Klimaschutzrelevante Punkte behandelt werden.
- (10) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte bzw. ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Energieforums teil.
- (11) Der kommunale Klimaschutzbeauftragte ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Coburg (SÜC, CEB, Wohnbau Coburg GmbH) für seine/ihre Arbeit Informationen einzuholen, die bezüglich der Tätigkeiten gemäß § 1 von Belang sind, sofern keine gesetzlichen Regelungen oder betriebliche Belange dem entgegenstehen.

**§ 4**

- (1) Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, findet mit der Referentenrunde eine Besprechung mit der kommunalen Klimaschutzbeauftragten zu klimaschutzrelevanten Themen statt.
- (2) Strittige Punkte sollen dem jeweils fachlich zuständigen Senat vorgelegt werden.

**§ 5**

**Sonstiges**

Der Klimaschutzbeauftragte hat über die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für amtliche Mitteilungen sowie für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art 20. der Bayerischen Gemeindeordnung.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, den 26.09.2014

*gez. Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

## Anlage 1

### **Ziele vom Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e. V.**

#### **Klimaschutz**

In der Klima-Bündnis-Erklärung wurden folgende Handlungsfelder und Maßnahmen zum Klimaschutz festgelegt:

- Deutliche messbare Reduktion der Treibhausgas-Emissionen durch Einsparung, Effizienzsteigerung und rationelle Energienutzung sowie den Aufbau eines regenerativen Energiesystems.
- Eine Verkehrspolitik, die eine Minderung des motorisierten Verkehrs verfolgt und klimaverträgliche Mobilität fördert und belohnt.
- Eine Stadtentwicklungsplanung, in der wir unsere vielfältigen Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um die Ziele aus dem Energie- und Verkehrsbereich vorausschauend und konsequent umzusetzen.
- Die Berücksichtigung des Klimaschutzes in den Bereichen Beschaffung, Entsorgung (Abfall und Entwässerung) sowie auch in der Land- und Forstwirtschaft und im Tourismus.
- Einbindung von Privathaushalten sowie öffentlichen und privaten Betrieben in die Klimaschutzbemühungen, Berücksichtigung und Partizipation der verschiedenen sozialen Gruppen.
- Integration unserer Handlungsfelder in Lokale Agenda 21-Prozesse, insbesondere unsere Klima-Bündnis-Partnerschaft mit den indigenen Völkern und den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie alle Themenbereiche, in denen wir nach einem Konsens für neue Lebens- und Wirtschaftsweisen suchen, wie Mobilität, Konsumverhalten und Lebensstile.
- Verzicht auf Stoffe, die die Ozonschicht schädigen und unseren Klimaschutzzielen entgegenstehen.

Im Jahr 2006 beschloss die Mitgliederversammlung das neue Klima-Bündnis-Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen:

"Die Mitglieder des Klima-Bündnis verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen. Ziel ist, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß alle fünf Jahre um zehn Prozent zu reduzieren. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden.

Langfristig streben die Klima-Bündnis-Städte und Gemeinden eine Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen auf ein nachhaltiges Niveau von 2,5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Einwohner/in und Jahr durch Energiesparen, Energieeffizienz und durch die Nutzung erneuerbarer Energien an.

Dieses Ziel erfordert das Zusammenwirken aller Entscheidungsebenen (EU, Nationalstaat, Regionen, Gemeinde), es kann mitunter nicht durch Maßnahmen im Entscheidungsbereich der Gemeinde allein erreicht werden. Um die Entwicklungen ihrer Bemühungen im Klimaschutz zu dokumentieren, werden die Klima-Bündnis-Mitglieder regelmäßig Bericht erstatten."

### **Unterstützung indigener Völker**

Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Klima-Bündnis verpflichten sich bei den folgenden Aktivitäten und Maßnahmen beizutragen

- Unterstützung der Rechte der indigenen Völker der Regenwälder in nationalen und internationalen Strategien und Rechtsinstrumenten wie z.B. der ILO-Konvention 169 sowie ihre Unterstützung in internationalen Vereinbarungen, die ihre Interessen berühren, wie z.B. der Klimarahmenkonvention und der Biodiversitätskonvention.
- Unterstützung von Dialogprozessen zwischen indigenen Völkern, Regierungen, dem privaten Sektor und internationalen Institutionen über die ökologisch und sozial nachhaltige Nutzung der tropischen Wälder, die die Rechte der betroffenen Menschen sichert.
- Unterstützung von Projekten der indigenen Völker vor Ort sowie die Förderung von Partnerschaften zwischen europäischen Kommunen und indigenen Gemeinden.

### **Erhalt der Tropenwälder**

Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Klima-Bündnis verpflichten sich bei den folgenden Aktivitäten und Maßnahmen beizutragen:

- Verzicht auf Tropenholz aus Raubbau und Primärwäldern in der kommunalen Beschaffung sowie die Empfehlung, auch auf Holz aus Raubbau und Primärwäldern anderer Zonen zu verzichten.
- Unterstützung und Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Regenwälder und ihrer biologischen Vielfalt, die zugleich die Rechte der in den Wäldern lebenden Menschen, vor allem der indigenen Völker, garantieren. Dies umfasst auch den Ansatz einer international anerkannten, nachprüfaren und unabhängigen Zertifizierung von Hölzern aus ökologisch und sozial verträglicher Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung anderer Waldprodukte, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen indigener Gemeinschaften beitragen.

Quelle: <http://www.klimabuendnis.org/our-objectives0.0.html?&L=1>

## Anlage 2

### **Klimaschutz in Coburg Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Coburg**

#### **ZIELSETZUNG DES KLIMA-BÜNDNIS E.V.UND DER STADT COBURG**

Seit 1993 ist die Stadt Coburg Mitglied im Klima-Bündnis e.V. und hat sich somit den Zielen des Bündnisses verpflichtet. Als Konsequenz der Klima-Bündnis-Verpflichtungen und auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 22.07.2007 erfolgte die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts als Grundlage für die künftigen Klimaschutzaktivitäten und zur messbaren Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Die Ziele des Klimabündnisses lauten:

- Reduktion CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10 % alle 5 Jahre
- Halbierung Pro-Kopf / Emissionen im Zeitraum von 1990 bis 2030
- Langfristig: Verminderung der Treibhausgas-Emissionen auf 2,5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalents pro Einwohner/Jahr

Um die Erfolge der Klimaschutzaktivitäten zu messen und darzustellen soll entsprechend den Vorgaben des Klima-Bündnisses alle zwei Jahre ein Klimaschutzbericht erstellt werden.

#### **TEILKONZEPT FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN DER STADT COBURG**

Als ein wichtiger Schritt zum Klimaschutz der Stadt wurde im Jahr 2009 ein Klimaschutz-Teilkonzept für 77 städtische Liegenschaften erstellt. Es wurde dort ein langfristiges Einsparvolumen von ca. 9.970 MWh/Jahr des bisherigen Energieverbrauchs von 21.963 MWh/Jahr ermittelt, also 45%. Das kurzfristige Einsparvolumen beträgt mit 1.056 MWh/Jahr ca. 5%. Das CO<sub>2</sub>-Minderungspotential beträgt damit kurzfristig 288 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr und langfristig 2.426 Tonnen.

Allerdings stellen die Emissionen der kommunalen Liegenschaften nur ca. 2% der Gesamtemissionen im Stadtgebiet dar. Mit den kurzfristigen Maßnahmen, die sich innerhalb weniger Jahre amortisieren, entlastet die Stadt Coburg ihren Haushalt. Außerdem nimmt die Stadt mit den Investitionen ihre Vorbildfunktion als Immobilienverwalterin wahr.

Quelle:

[http://www.coburg.de/Portaldaten/2/Resources/dokumente/r2-umwelt/Integriertes\\_Klimaschutzkonzept\\_der\\_Stadt\\_Coburg-2010x.pdf](http://www.coburg.de/Portaldaten/2/Resources/dokumente/r2-umwelt/Integriertes_Klimaschutzkonzept_der_Stadt_Coburg-2010x.pdf)